



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. November 2001

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

409	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	287	413	Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße 17 im Gebiet der Stadt Telgte	308
410	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Gemeinde Senden und Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	294	414	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	308
411	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Drensteinfurt, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	301	415	Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	309
412	Öffentliche Bekanntmachung gem. der „Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ (85/337 EWG, zuletzt geändert durch 97/11 EG)	308	416	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	309

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

417	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 551 im Gebiet der Stadt Dülmen, Ortsteil Hausdülmen	309
418–420	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	310

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

409 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Forstliche Verbots- und Gebotsregelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf Waldflächen und vom Wald eingeschlossene bzw. dem Wald direkt vorgelagerte Flächen im Bereich der „Davert“. Das Gebiet ist seitens

der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Richtlinie (92/43 EWG) einschließlich der Vogelschutzrichtlinie (79/409 EWG) der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Weitergehende Festsetzungen von Flächen mit anderer oder gleicher ökologischer Wertigkeit außerhalb dieser Abgrenzung sollen der Landschaftsplanung vorbehalten bleiben.

Aufgrund

- der §§ 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NW Seite 568),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW Seite 1115),

– und des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetzes (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW 1995, Seite 2),

wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst den Teil der „Davert“ im Stadtgebiet Münster. Es berücksichtigt im Wesentlichen das geschlossene Waldgebiet entsprechend dem Waldbiotopschutzprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen und der FFH-Richtlinie.

(2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 780 ha groß.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten – im Maßstab 1:25 000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in Karten – im Maßstab 1:5 000 (Anlage II) dargestellt.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage II) dargestellt.

Der genaue Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich außerdem aus dem als Anlage III beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II:

Die Anlagen I bis III sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1–3
 - 48143 Münster
- b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Herwarthstraße 8
 - 48143 Münster
- c) Leiter des Forstamtes Münster
 - Sauerländer Weg 7
 - 48145 Münster

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftstypischer Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen in weiten Teilen feuchten bis nassen Waldgebiet mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen.

Diese Verordnung dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind. Dies sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung und natürlichen Entwicklung:

Als prioritärer Lebensraumtyp gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie:

- Moorwälder (Birkenbruchwälder),

als Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung lt. FFH-Richtlinie:

- Eichen-Hainbuchenwälder,
- Eichen-Buchenwälder,
- Buchenwälder,
- Eichen-Birkenwälder,

und außerdem

- Erlenbruchwälder.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung und Entwicklung sind außerdem schützenswert:

- Feuchtgrünland,
- naturnahe Bachabschnitte und die unter die von gemeinschaftlicher Bedeutung fallenden Lebensräume der Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Kleingewässer

sowie

- die natürliche Artenvielfalt der Insekten, Fische, Lurche, Kriechtiere, Vögel und Säugetiere,
- gefährdete Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere die nach FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) relevanten Arten;

- b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung natürlicher Prozesse, insbesondere
 - natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten im Wald,
 - natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu bodenständigen Waldgesellschaften und
 - natürlicher Nahrungsbeziehungen;
- c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d) aus naturwissenschaftlichen (insbesondere der Sukzessionsforschung), natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist die Erhaltung und schrittweise Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe altersgemischte Laubwälder mit standörtlichen Variationen. Dabei ist anzustreben, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten und in Bachauen sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, vorrangig umzuwandeln. Dabei ist weiterhin anzustreben, die Schalenwilddichte auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit die §§ 4–7 nicht etwas anderes bestimmen, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 sowie der §§ 4–6 alle Handlungen

verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
Auf Antrag kann eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten und Jagdkanzeln erteilt werden.
Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen.
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung NW definierten Anlagen – hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Angelstege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln – sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;
2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Dies gilt nicht für die Einrichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafel dienen.
Hinweisschilder direktvermarktender Betriebe sind hiervon ausgenommen.
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
5. Gewässer anzulegen, sie zu verändern, sie zu befahren, in ihnen zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren und Stege anzulegen, feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe einzubringen;
6. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).
Dies gilt nicht für die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränungen, Gewässer und Gräben;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren.
Dieses gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
9. außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
10. zu lagern und Feuer zu machen;
11. Hunde frei laufen zu lassen.
Die gilt nicht, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei erfolgt und nicht für die Ausbildung von Jagdhunden in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar (außerhalb der Setz- und Brutzeit) für den jeweiligen Jagdberechtigten;
12. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleicht-

flugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen – falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist –, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

13. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
14. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
Hinweis:
Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei gehören, dürfen sie ausgeführt werden;
15. wildwachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).
Hinweis:
Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören, dürfen sie ausgeführt werden;
16. Tiere einzubringen.
Hinweis:
Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei gehören, dürfen sie ausgeführt werden;
17. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen.
Hinweis:
Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft gehören, dürfen sie ausgeführt werden;
18. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Sonderkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
Soweit die Herstellung eines Pflanzkampes zur ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft gehört, darf sie ausgeführt werden;
19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
20. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände einzubringen oder zu lagern.
Kompostierung eigener landwirtschaftlicher Produkte außerhalb des Waldes ist erlaubt sowie nicht wasserrechtliche und abfallrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 4

Forstliche Verbots- und Gebotsregelungen

In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. in den in § 2 Abs. 1 Buchstabe a genannten Wäldern
 - 2.1 Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen,
 - 2.2 Kahlhiebe vorzunehmen; dies gilt nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe gelten über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe. Als Kahlhiebe gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

3. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Hinweis:

Ausnahmen regelt der Waldpflegeplan unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange;

4. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen erlassen;

5. Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern.

Gebote:

1. In dem geschützten Gebiet ist es geboten, zur Sicherung von Alt- und Totholz in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je ha Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu erhalten.
Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen erlassen.
2. Es ist ein Waldpflegeplan aufzustellen.

§ 5**Landwirtschaftliche Verbotsregelungen**

(1) In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten:

1. Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
Hinweis:
Diese Flächen sind in der Anlage II dargestellt;
2. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten;
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;
4. Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Uferrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen aufzubringen oder zu lagern.

Hinweis:

Die einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung vom 26. Januar 1996, § 2 III).

(2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (entgegen § 4 Pflanzenschutz-Anwendungs-Ver-

ordnung) – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen – fortgeführt werden.

Hinweis:

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grünland, welches von Acker in Grünland auf vertraglicher Basis (Sonderprogramme des Naturschutzes) umgewandelt worden ist bzw. wird, darf nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

§ 6**Jagdliche Verbotsregelungen**

In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten:

1. Jegliche Wildfütterung einschließlich der Notzeitfütterung gemäß § 25 Abs. 1 LJG auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sowie an und in Gewässern oder auf sonstigen ökologisch empfindlichen, insbesondere nährstoffarmen Standorten vorzunehmen;
Hinweis:
Die Fütterungsverordnung vom 23. 1. 1998 ist zu beachten.
2. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen, zur Versorgung des Kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 BJV und zur Bergung des erlegten Wildes;
3. Wildäcker ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen, zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.
Dies gilt nicht für die Kalkung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wildackers;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 18–20 und § 4 sind zu beachten;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1–3, 5–7, 11, 18–20 und § 5 sind zu beachten;
4. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz. Die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 18, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 sind zu beachten;
6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen,

- Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
7. vom Oberbürgermeister der Stadt Münster – Untere Landschaftsbehörde – oder der Unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
 8. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen.
 9. Unberührt von den Verboten bleibt die Durchführung der Schützenveranstaltung in der Gemarkung Amelsbüren, Flur 21, Flurstücke 2 tlw., 175 tlw., und 187 tlw.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Oberbürgermeister der Stadt Münster als Untere Landschaftsbehörde – bei Waldflächen im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde – nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I Seite 1253) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

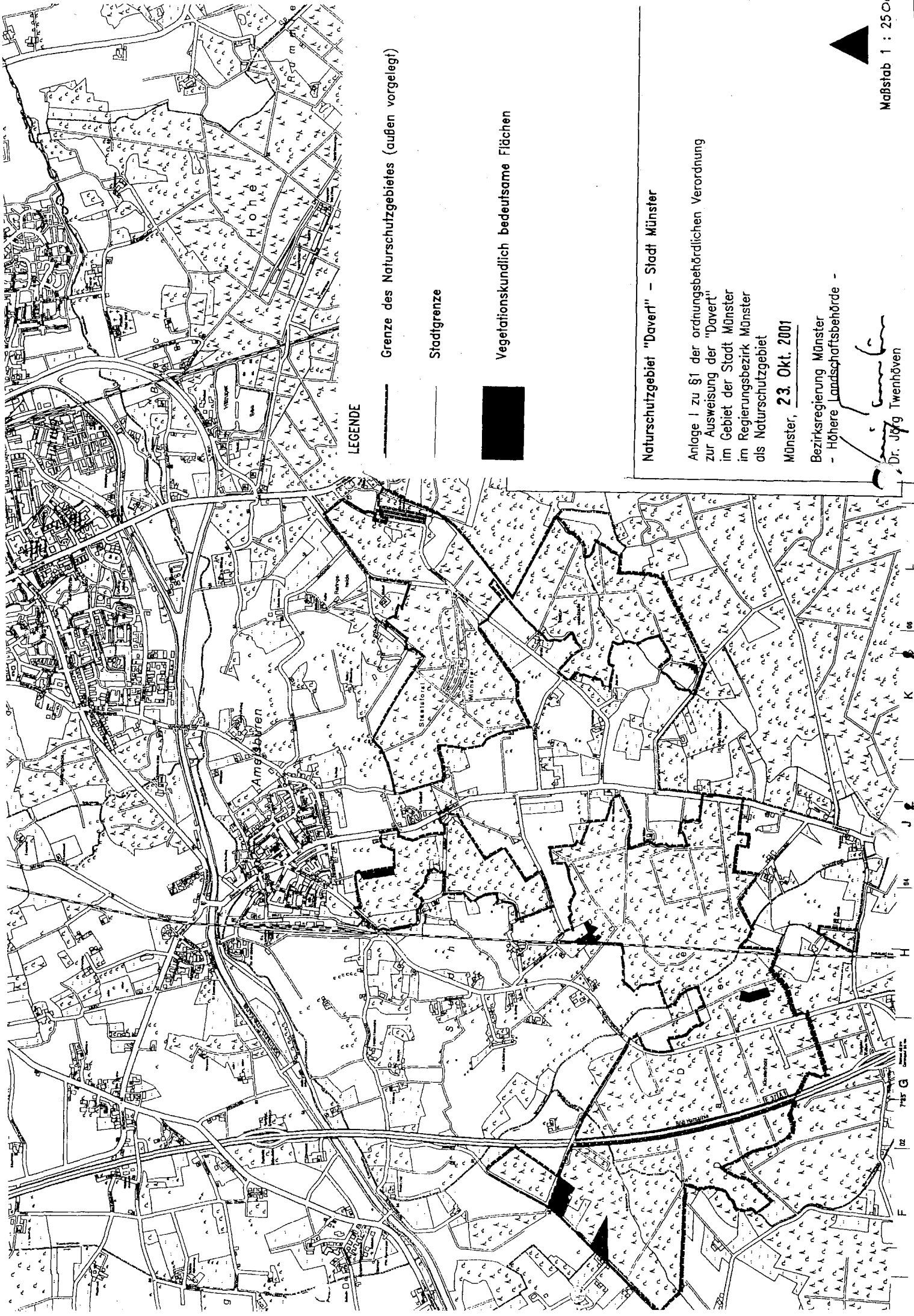
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils – Davert – im Kreis Münster vom 16. 9. 1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 25. 9. 1971, Nr. 39, soweit ihr Geltungsbereich die in dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage III) aufgeführten Flächen umfasst, außer Kraft. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

Münster, den 23. Oktober 2001

Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
51.2.1-21-Davert/MS
Dr. Jörg Twenhöven



LEGENDE

— Grenze des Naturschutzgebietes (außen vorgelegt)

— Stadtgrenze



■ Vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Naturschutzgebiet "Daverl" – Stadt Münster

Anlage I zu §1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der "Daverl" im Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Münster, **23. Okt. 2001**

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

[Signature]
Dr. Jörg Twenhöven



Davert
Flurstücksverzeichnis – Stadt Münster

Anlage III**Gemarkung Amelsbüren**

Flur 16, Flurstücke 6 tlw., 7, 15, 18, 19, 21, 22, 24–28, 30, 31, 35, 50–52, 54, 55, 56 tlw., 59, 61–67, 73 tlw., 82, 83
 Flur 17, Flurstücke 8 tlw., 15, 17 tlw., 21 tlw., 23–25, 28–31, 32 tlw., 33, 38 tlw., 39, 40
 Flur 18, Flurstücke 6 tlw., 7 tlw., 10, 13–15, 16 tlw., 17/ halb tlw., 18–20, 22 tlw., 23–25, 32, 34
 Flur 19, Flurstücke 1, 2
 Flur 20, Flurstücke 3–5, 12 tlw., 39, 40 tlw., 44 tlw., 45, 46, 48 tlw., 56 tlw.
 Flur 21, Flurstücke 1 tlw., 2, 31 tlw., 32, 33 tlw., 175 tlw., 184 tlw., 187 tlw., 188 tlw.

Flur 23, Flurstücke 77 tlw., 91–95, 161, 163, 164 tlw., 165, 215 tlw., 289 tlw.

Flur 24, Flurstücke 2, 3, 7–9, 12, 13, 16–20, 22 tlw., 42 tlw., 47, 49–54, 62 tlw., 65–69, 73, 74, 79–85, 87 tlw., 88–90, 92 tlw.

Flur 25, Flurstücke 1, 12 tlw., 43, 82–85

Flur 26, Flurstücke 5, 12, 24, 31, 32, 45–48, 51, 63, 66–68, 76, 78–92, 95–98, 100–106, 118, 120

Flur 27, Flurstücke 4, 10, 11, 17, 26–30, 33 tlw., 40 tlw., 43–51, 87–90

vegetationskundliche bedeutsame Flächen**Gemarkung Amelsbüren**

Flur 18, Flurstücke 23 tlw.

Flur 21, Flurstücke 2 tlw.

Flur 26, Flurstück 31 tlw.

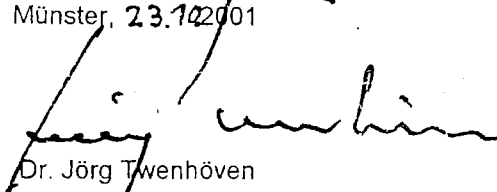
Flur 27, Flurstücke 10, 30, 45

Anlage III

zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
 zur Ausweisung des Gebietes "Davert" als
 Naturschutzgebiet im Gebiet der Stadt Münster,
 Gemarkung Amelsbüren

Az.: 51.2.1-21/MS

-Höhere Landschaftsbehörde-
 Münster, 23.10.2001


 Dr. Jörg Twenhöven